

## **Hinweis zur Nutzung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGFVO) durch die Bürgschaftsbanken im Bereich Bürgschaften und Garantien**

Am 24.07.2014 hat die Bundesregierung der EU-Kommission eine Kurzbeschreibung im Rahmen der Berichtspflicht gemäß Artikel 11 AGFVO (Verordnung (EG) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 der Kommission Abl. der EU L 187/1 vom 26.06.2014 – folgend: AGFVO) übermittelt, aufgrund derer den im Verband Deutscher Bürgschaftsbanken zusammengeschlossenen Bürgschaftsbanken bzw. Kreditgarantiegemeinschaften die Nutzung der AGFVO weiterhin gestattet sein soll.

Gefördert werden sollen über die Vergabe von Bürgschaften und Garantien durch die Bürgschaftsbanken insbesondere Investitionsbeihilfen für KMU unter den Voraussetzungen von Art. 17 AGFVO. Ausgeschlossen von der Förderung sind KMU, soweit diese die Voraussetzungen von Art. 1 Abs. 3-5 AGFVO erfüllen, insbesondere also Förderungen an (i) KMU, die sich in Schwierigkeiten befinden (gemäß Definition in Art. 2 Nr. 18 AGFVO) außer es handelt sich um die Bewältigung von Naturkatastrophen, (ii) KMU aus den Bereichen der Fischerei und Aquakultur Erzeugung, Verarbeitung, Vermarktung), (iii) KMU, die sich mit der Primärproduktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen befassen sowie (iv) KMU, die in der Vergangenheit einer Rückforderung ihres Landes, des Bundes oder der EU wegen unrechtmäßig erhaltener Beihilfe nicht Folge geleistet haben.

Die Bürgschaften und Garantien werden nicht an Unternehmen vergeben werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, es sein denn, es handelt sich um Bürgschaften oder Garantien zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

Förderfähig sind Investitionsbeihilfen, z.B. materielle Investitionen in Sachanlagen wie Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung und immaterielle Wirtschaftsgüter wie Patente, Betriebslizenzen, Know-How oder nicht patentierte technische Kenntnisse sowie Software. Förderfähig sind ferner die über einen Zeitraum von zwei Jahren geschaffenen Bruttolohnkosten für direkt durch das Investitionsvorhaben geschaffene Arbeitsplätze.

Die Förderung soll im Rahmen der Vergabe von Bürgschaften und Garantien durch die Bürgschaftsbanken für von Hausbanken gewährte Kredite innerhalb der bestehenden Bürgschaftsprogramme oder für Garantien für die von Mittelständischen Beteiligungsgesellschaften eingegangenen Beteiligungen erfolgen.

Die Bürgschaft bzw. die Garantie kann max. EUR. 1,25 Mio. betragen bzw. darf eine Bürgschaftsquote von max. 80% sowie eine Garantiequote von 80% (neue Bundesländer) und 70% (alte Bundesländer) nicht überschreiten. Die von den Bürgschaftsbanken herausgegebenen Bürgschaften und Garantien werden durch staatliche Rückbürgschaften bzw. Rückgarantien des Bundes und der jeweiligen Länder, abhängig vom Sitz der Bürgschaftsbank, abgesichert, die in den neuen Bundesländern bei den Bürgschaften max. 75% und in den alten Bundesländern max. 65% und bei den Beteiligungen in den neuen Bundesländern max. 59% bezogen auf den Beteiligungsbetrag und in den alten Bundesländern max. 70% bezogen auf den Garantiebetrag betragen können.

Entsprechende Bürgschaftsanträge sind auf einem dafür vorgesehenen Vordruck nebst Anlagen bei der Hausbank des Antragstellers zu stellen und von dieser der jeweils zuständigen Bürgschaftsbank (anhängig vom Investitionsort) zuzuleiten, sofern die Bürgschaft nicht im Verfahren „Bürgschaft ohne Bank“ gewährt wird. Der Garantierantrag wird zusammen mit dem Antrag auf die Beteiligung bei der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft gestellt.

Anders als bei anderen Förderprogrammen darf im Rahmen einer auf der AGFVO gestützten Förderung vor Antragstellung mit dem Vorhaben nicht begonnen worden sein. Beginn der Arbeiten bedeutet in diesem Kontext entweder vor Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Bürgschaft oder Garantien besteht nicht.

Die Vergabe von Bürgschaften und Garantien erfolgt in den oben genannten Fällen auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission Abl. der EU L 187/1 vom 26.06.2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung). Die mit der Bürgschaft bzw. Garantie verbundenen Beihilfewerte werden mit der Gewährung der Beihilfe bzw. der Zusage der Bürgschaftsbank bekanntgegeben.

Die Bürgschafts- und Garantieprogramme und staatlichen Rückbürgschaften und Rückgarantien können im Internet abgerufen werden unter:

**Baden-Württemberg:**

<http://www.buergschaftsbank.de/buergschaftsbank/fuerkreditinstitute/downloads>

**Bayern:**

[http://www.bbbayern.de/index.php?id=103&searched=R%C3%BCckb%C3%BCrgschaftserkl%C3%A4rung&advsearch=oneword&highlight=ajaxSearch\\_highlight+ajaxSearch\\_highlight1](http://www.bbbayern.de/index.php?id=103&searched=R%C3%BCckb%C3%BCrgschaftserkl%C3%A4rung&advsearch=oneword&highlight=ajaxSearch_highlight+ajaxSearch_highlight1)

**Berlin**

<http://www.buergschaftsbank-berlin.de/formulare.php>

**Brandenburg:**

<http://www.bbimweb.de/site/297/Download-Zentrum.html>

**Bremen:**

<http://www.finanzen.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen53.c.8042.de>

**Hamburg:**

[http://www.bg-hamburg.de/ueber\\_uns/offenlegungspflichten](http://www.bg-hamburg.de/ueber_uns/offenlegungspflichten)

**Hessen:**

<http://www.bb-h.de/formulare/>

**Mecklenburg-Vorpommern:**

[http://www.regierungmv.de/cms2/Regierungsportal\\_prod/Regierungsportal/de/wm/index.jsp](http://www.regierungmv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/wm/index.jsp)

**Niedersachsen:**

<http://www.nbb-hannover.de/kontakt.php/impressum/>

**Nordrhein-Westfalen:**

[https://www.bbnrw.de/cms/internet/de/Unsere\\_Bank/Pflichtveroeffentlichungen/](https://www.bbnrw.de/cms/internet/de/Unsere_Bank/Pflichtveroeffentlichungen/)

**Rheinland-Pfalz:**

<http://www.bb-rlp.de/unternehmensprofil/oeffentliche-rueckgewaehrleistungen/>

**Saarland:**

<http://www.bbs-saar.de/service.php/download/Download/>

**Sachsen:**

<http://www.revosax.sachsen.de/Details.do?sid=1753330035571>

**Sachsen-Anhalt:**

<http://www.bb-mbg.de/>

**Schleswig-Holstein:**

RBE:[http://www.schleswigholstein.de/Wirtschaft/DE/FoerderungFinanzierung/Unternehmensfinanzierung/Buergschaften/Downloads/rueckbuergschaftserklaerungLand\\_\\_blob=publicationFile.pdf](http://www.schleswigholstein.de/Wirtschaft/DE/FoerderungFinanzierung/Unternehmensfinanzierung/Buergschaften/Downloads/rueckbuergschaftserklaerungLand__blob=publicationFile.pdf)

RGE:[http://www.schleswigholstein.de/Wirtschaft/DE/FoerderungFinanzierung/Unternehmensfinanzierung/Beteiligungen/RueckgarantieLand\\_\\_blob=publicationFile.pdf](http://www.schleswigholstein.de/Wirtschaft/DE/FoerderungFinanzierung/Unternehmensfinanzierung/Beteiligungen/RueckgarantieLand__blob=publicationFile.pdf)

**Thüringen:**

[http://www.thueringen.de/th5/tfm/buergschaften/aktuell/programm\\_e/bbt/](http://www.thueringen.de/th5/tfm/buergschaften/aktuell/programm_e/bbt/)